

Gemeinde Bestensee



8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee

Entwurf der Begründung

Planung:

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearbeiter: Bastian Hirschfelder, Alexander Rümpel

Tel. 033708 / 902470

29.11.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Vorbemerkung / Verfahren.....	1
1.2	Planungsanlass.....	1
1.3	Beschreibung und Lage des Plangebiets	2
1.4	Wesentliche Inhalte	2
1.4.1	Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan	2
1.4.2	Aktuelle Flächennutzung	3
1.4.3	Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan.....	3
1.4.4	Alternativenprüfung.....	3
1.5	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.	Rechtsgrundlagen.....	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Vorhabens (rot).	2
Abbildung 2:	Vorhabenfläche in rot markiert, links: Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ im FNP, rechts: geplante Festsetzung als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘“.	3

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung / Verfahren

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als vorbereitenden Bauleitplan gem. §5 (1) BauGB, die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Motzener Straße" in der Gemeinde Bestensee beschlossen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung(rechtswirksam seit 31.07.2019) muss demnach dahingehend geändert werden, dass der Planbereich künftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (S) ausgewiesen wird. Die beiden Verfahren sollen als Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geführt werden. Der Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee wurde ebenfalls durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee am 09.05.2023 gefasst.

1.2 Planungsanlass

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben hat der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet.

Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2040 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für die Anteile der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch bis 2040 von 68 bis 85 % sicherstellen sollen.

Die Vorhabenträger beabsichtigen die Nachnutzung der etwa 10,4 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner Überprägung, der Randlage ca. 2 km südwestlich des Kerns der Gemeinde Bestensee und seiner Exposition sehr gute Voraussetzungen für solarenergetische Nutzung.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungsrechtlich vorbereitet.

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee

Dabei soll südwestlich der Gemeinde Bestensee eine Fläche als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO §11) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die ermittelten Daten zusammen, beschreibt und bewertet diese. Der umfassende Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vorgestellt.

1.3 Beschreibung und Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Gemeinde Bestensee und ist in südwestlicher Richtung circa 2 km vom Gemeindekern entfernt. Das Plangebiet grenzt östlich sowie südöstlich an die Landstraße L743. Gegenüber dieser Abgrenzung befinden sich Mastanlagen, Acker- und Waldflächen sowie auch Wohnbebauung. Die Nord- und Nord-West-Flanken des Vorhabensgebiets schließen an Weide- sowie Koppelflächen für Pferde sowie landwirtschaftliche Nutz- bzw. Brachfläche an. In westlicher Richtung grenzen Flächen mit Gebäuden für die Pferdehaltung sowie dazugehörige Wohngebäude, welche durch ein Waldstück abgeschirmt werden, an das Plangebiet an. Im Süden befinden sich weitere Wald- und Landwirtschaftsflächen. Das Plangebiet wird durch den Entwässerungsgraben „Buschwiesengraben“ durchquert.

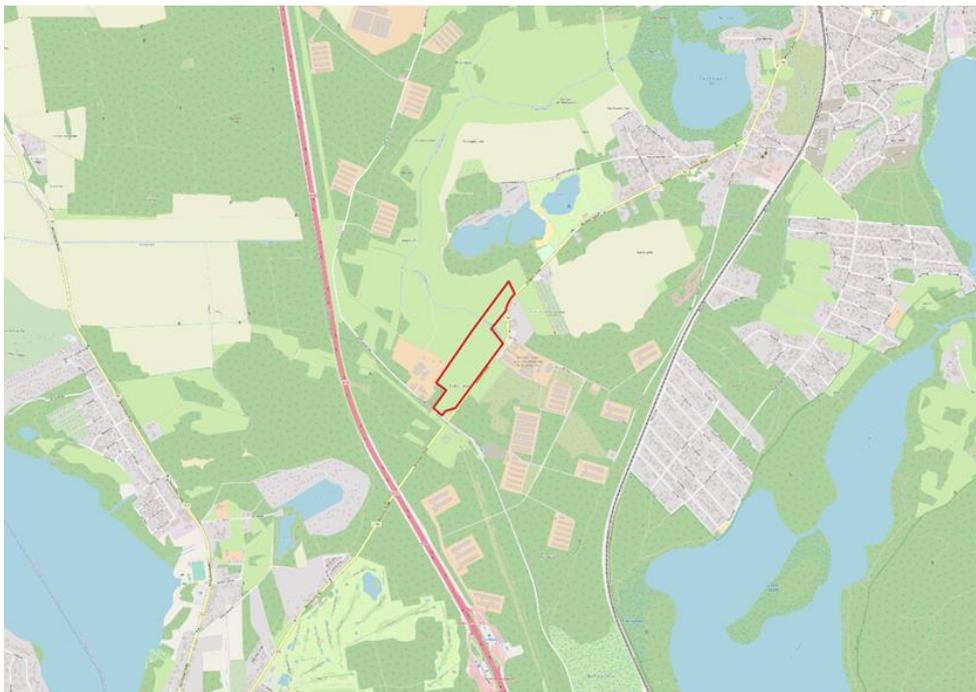


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens (rot).

1.4 Wesentliche Inhalte

1.4.1 Bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan

Der überwiegende Teil Plangebiets ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung (rechtswirksam seit 31.07.2019) als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im südwestlichen Teil der Fläche befindet zudem ein Flächenstück, welches als Sonderbaufläche „Erholung“ ausgewiesen ist.

1.4.2 Aktuelle Flächennutzung

Das Plangebiet kann in hinsichtlich seiner aktuellen Nutzung in zwei Teilstücke gegliedert werden. Ein Teilstück des Plangebietes wird aktuell zur Weide- bzw. Koppelhaltung von Pferden genutzt. Das andere Teilstück dient als landwirtschaftliche Nutz- bzw. Brachfläche. Im südlichen Bereich der Flurstücke 408 und 145/1 wird die Fläche laut 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee von einer Ferngasleitung durchquert. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und insbesondere verschiedenster Leitungsträgern konnte diese Information nicht verifiziert werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Unschärfe des Flächennutzungsplans dazu führt, dass die Ferngasleitungs-trasse hier verortet wurde. Im Beteiligungsverfahren des Entwurfs werden die Leitungsträger jedoch erneut beteiligt, damit diese Annahme verifiziert werden kann.

1.4.3 Geplante Ausweisung im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung (rechts-wirksam seit 31.07.2019) ist der größte Anteil der Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im südwestlichen Teil der Fläche befindet sich zudem ein Flächenstück, welches als Sonderbaufläche „Erholung“ ausgewiesen ist. Entsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes hierbei eben-falls erforderlich. Im Rahmen § 8 Abs.3 BauGB wird mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleich-zeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Hieraus wird die Fläche zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (S) gemäß §11 BauNVO bestimmt.

Die geplante Änderung ist in der Abb. 2 zeichnerisch dargestellt.



Abbildung 2: Vorhabenfläche in rot markiert, links: Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ im FNP, rechts: geplante Festsetzung als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘“.

1.4.4 Alternativenprüfung

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine vor- und umgeprägte Fläche. Dieser Umstand beruht auf der bereits stattfindenden landwirtschaftlichen und viehwirtschaftlichen Nutzung. Im vorliegenden Fall unterliegt die Fläche einer bestehenden anthropogenen Überprägung. Durch die Durchführung des Vorhabens wird die Fläche umgenutzt und durch Maßnahmen für den Naturschutz erweitert. Dadurch ist von einer Verbesserung des Standorts im Sinne der Natur und Umwelt auszugehen. Für eine Alternativenprüfung an anderen Standorten bestehen unter diesen Gegebenheiten keine sachlich begründeten Voraussetzungen.

1.5 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß einer vorläufigen planerischen Einschätzung ist das Plangebiet nicht raumbedeutsam. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Die Gemeinde Bestensee zählt zum weiteren Metropolraum.

2. Rechtsgrundlagen

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage von folgenden Gesetzen und Verordnungen erstellt:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne um die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.